



## **Gemeinde Grabenstetten**

Landkreis Reutlingen

### **Antrag auf eine Ausnahme gemäß § 3 der Polizeiverordnung zur Gefahrenabwehr in der Falkensteiner Höhle vom 27.03.2018 für gewerbliche Anbieter von Höhlenbefahrungen**

**Gebühr: 3.000,00 €**

**Antragsteller:**

---

Name des Unternehmens

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Telefon oder Mobil

E-Mail

- Eine Bestätigung über eine geeignete Bergungsversicherung für die in der Obhut des o.g. Unternehmens stehenden Personen liegt bei. Der Versicherungsschutz greift auch bei Fahrlässigkeit des Höhlenführers.
- Im Falle einer Bergung / Rettung einer in der Obhut des o.g. Unternehmens stehenden Person wird die Übernahme der entstehenden Bergungs- und Rettungskosten verbindlich erklärt.
- Spätestens bis zum 31.10. des Jahres wird die Anzahl der Befahrungen im laufenden Jahr mit der gesamten Anzahl der geführten Kunden der Gemeinde mitgeteilt.
- Eine Liste der Guides mit Angabe der Erfahrung bei Befahrungen in der Falkensteiner Höhle liegt bei.
- Uns/mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet wird.

---

**Gemeinde Grabenstetten**  
Böhringer Str. 10  
72582 Grabenstetten  
Tel. (07382) 941504-0  
Fax (07382) 941504-44  
www.grabenstetten.de  
Steuernr.: 89080/04266

**Bankverbindungen:**  
Volksbank Ermstal-Alb  
IBAN: DE38 6409 1200 0044 0430 07  
BIC: GENODES1MTZ

Kreissparkasse Reutlingen  
IBAN: DE12 6405 0000 0000 3003 91  
BIC: SOLADES1REU

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00–12.00 Uhr; Di. 16.00–19.00 Uhr; Do. 14.00–16.00 Uhr.

---

X

---

Unterschrift Antragsteller

**Zurück an:**

Bürgermeisteramt Grabenstetten  
Böhringer Straße 10  
72582 Grabenstetten

---

**Gemeinde Grabenstetten**

Böhringer Str. 10  
72582 Grabenstetten  
Tel. (07382) 941504-0  
Fax (07382) 941504-44  
www.grabenstetten.de  
Steuernr.: 89080/04266

**Bankverbindungen:**

Volksbank Ermstal-Alb  
IBAN: DE38 6409 1200 0044 0430 07  
BIC: GENODES1MTZ

Kreissparkasse Reutlingen  
IBAN: DE12 6405 0000 0000 3003 91  
BIC: SOLADES1REU

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00–12.00 Uhr; Di. 16.00–19.00 Uhr; Do. 14.00–16.00 Uhr.

---

## **Begründung zur Gebührenregelung**

Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzstatus der Falkensteiner Höhle als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz werden nachfolgend Gebühren- und Nutzungsregelungen festgelegt.

### **Begründungsteil „Biotopschutz nach § 30 BNatSchG“**

Die Falkensteiner Höhle stellt als natürliches Höhlensystem ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz dar. Ziel der nachfolgend beschriebenen Regelungen ist es, die ökologische Funktion dieses Biotops dauerhaft zu erhalten, Beeinträchtigungen zu vermeiden und insbesondere die Lebensräume der in der Höhle vorkommenden Fledermausarten sowie die empfindlichen geologischen Strukturen zu schützen.

Zu diesem Zweck werden die Besucherzahlen und die Nutzung der Höhle streng gesteuert. Durch die Steuerungsfunktion wird der Nutzungsdruck auf das Höhlensystem so reduziert, dass Trittschäden, Sedimentverlagerungen und Störungen der Tierwelt auf ein vertretbares Maß begrenzt bleiben. Ergänzend werden qualitative Nutzungsaufgaben festgelegt, wie ein striktes Wegegebot auf der etablierten Führungsrouten, das Verbot jeglicher Eingriffe in die Höhlensubstanz sowie die Verpflichtung zur Nutzung schonender Ausrüstung. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Charakter und die Funktionsfähigkeit des gesetzlich geschützten Biotops zu sichern.

Darüber hinaus werden alle gewerblichen Anbieter verpflichtet, ihre Guides zu zertifizierten Höhlenführern ausbilden zu lassen. Des Weiteren sind die Anbieter verpflichtet ihre Guides zu Biotopschutz, Artenschutz (insbesondere Fledermäuse) und zum Verhalten im Höhlenbiotop schulen zu lassen.

Ein regelmäßiges Monitoring des Höhlenzustands in Zusammenarbeit mit fachkundigen Organisationen und die Auswertung der dabei gewonnenen Daten ermöglichen es der Gemeinde, die Auflagen fortlaufend an den tatsächlichen Zustand des Biotops anzupassen. So wird dem Verschlechterungsverbot des § 30 BNatSchG Rechnung getragen und der Schutzzweck des Biotops dauerhaft gewährleistet.

### **Gebührenregelung für gewerbliche Anbieter**

(1) Zur Deckung der mit dem Biotopschutz, dem Monitoring, der Rettungsinfrastruktur sowie der Verwaltung der Höhlennutzung verbundenen Aufwendungen wird für alle gewerblichen Anbieter von Führungen in der Falkensteiner Höhle eine saisonale Gebühr erhoben.

(2) Jeder gewerbliche Anbieter entrichtet für die Dauer einer Saison (1. April bis 30. September) eine Grundgebühr in Höhe von 3.000 Euro. Diese Grundgebühr fällt unabhängig von der tatsächlichen Besucherzahl an.

(3) Überschreitet ein gewerblicher Anbieter in einer Saison die Schwelle von 2.000 Besucherinnen und Besuchern, erhöht sich die saisonale Gebühr auf insgesamt 6.000 Euro. In diesem Fall ist am Ende der Saison eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3.000 Euro zu

---

**Gemeinde Grabenstetten**  
Böhringer Str. 10  
72582 Grabenstetten  
Tel. (07382) 941504-0  
Fax (07382) 941504-44  
www.grabenstetten.de  
Steuernr.: 89080/04266

**Bankverbindungen:**  
Volksbank Ermstal-Alb  
IBAN: DE38 6409 1200 0044 0430 07  
BIC: GENODES1MTZ

Kreissparkasse Reutlingen  
IBAN: DE12 6405 0000 0000 3003 91  
BIC: SOLADES1REU

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00–12.00 Uhr; Di. 16.00–19.00 Uhr; Do. 14.00–16.00 Uhr.

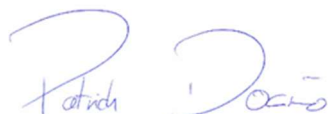
---

entrichten. Maßgeblich für die Berechnung der Besucherzahl sind die vom Anbieter geführten und der Gemeinde unaufgefordert vorzulegenden Teilnehmerlisten bzw. Buchungsnachweise; eine stichprobenartige Überprüfung bleibt vorbehalten.

(4) Die saisonale Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 wird, neben der Deckung des Verwaltungsaufwands, zweckgebunden dem „Falkensteiner-Höhle-Fonds“ der Gemeinde zugeführt. Aus diesem Fonds werden insbesondere Maßnahmen des Biotopschutzes, des Monitorings, der Besucherlenkung und der Gefahrenabwehr im Bereich der Falkensteiner Höhle finanziert.

(5) Die vorstehenden Regelungen dienen zugleich der Lenkung der Besucherströme und der Vermeidung einer Übernutzung des gesetzlich geschützten Biotops. Durch die kombinierte Wirkung aus begrenzten Besucherzahlen, qualitativen Nutzungsaufgaben und einer ab einer höheren Auslastung ansteigenden Gebühr wird eine naturverträgliche Nutzung der Falkensteiner Höhle sichergestellt, ohne den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu beeinträchtigen.

Gemeinde Grabenstetten



Patrick Docimo  
Bürgermeister